

# Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

Beschlossen am 24. Februar 2018 auf dem 1. Landesparteitag

Geändert am 23. März 2019 auf dem 2. Landesparteitag

<b>Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG</b>	<b>1</b>
§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit	1
§ 2. Der Landesvorstand	1
§ 3. Der Landesparteitag	2
§ 4. Bundessatzung und Ordnungen	3

## **§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit**

- (1) Der Landesverband Schleswig-Holstein ist ein nachgeordneter Gebietsverband der Partei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG auf Landesebene.
- (2) Er führt den Namen „DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Schleswig-Holstein“. Seine Kurzbezeichnung lautet: „DiB Schleswig-Holstein“.
- (3) Der Sitz des Landesverbandes ist Kiel. Sein Tätigkeitsgebiet ist das Land Schleswig-Holstein.

## **§ 2. Der Landesvorstand**

- (1) Der Landesvorstand besteht aus Mitgliedern von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Schleswig-Holstein und vertritt den Landesverband nach innen und außen. Der Landesvorstand wird durch zwei Mitglieder des Landesvorstands, darunter mindestens ein\*e Vorsitzende\*r oder der\*die Schatzmeister\*in gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Dem Landesvorstand gehören fünf Mitglieder an:
  - der\*die Vorsitzende,
  - der\*die Schatzmeister\*in,
  - ein weiteres Mitglied
- (3) Die Außendarstellung des Landesverbandes erfolgt durch den Landesvorstand und von ihm beauftragte oder benannte Personen.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstands werden vom Landesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, die Amtszeit darf jedoch die im Ethik-Kodex angegebene Dauer nicht überschreiten. Alle Mitglieder des Landesvorstands werden auf demselben Landesparteitag gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Landesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Landesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (5) Die Mitglieder des Landesvorstandes können vom Landesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.
- (6) Die Mitglieder des Landesvorstands dürfen kein Abgeordnetenmandat innehaben. Die Mitglieder des Landesvorstandes dürfen nicht Mitarbeiter\*innen von Fraktionen oder Abgeordneten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sein. Ausgenommen von dieser Regelung

sind Mandate auf kommunaler Ebene. Wenn Amtsinhaber\*innen ein Mandat erhalten, können sie ihr Amt bis zum nächsten Parteitag ausüben. Dieser Parteitag soll zeitnah stattfinden.

- (7) Mitglieder der Partei, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Landespartei stehen, können kein Landesvorstandsamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Entschädigung des Landesvorstandes bleiben davon unberührt.
- (8) Mitglieder des Landesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte unbezahlte Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen gegenüber dem Landesparteitag offenlegen.
- (9) Die gewählten Personen im Vorstand können durch gewählte Stellvertreter bei Bedarf vertreten werden. Es soll eine regelmäßige Abstimmung über die aktuellen Themen zwischen den jeweiligen Vorstandsmitgliedern und den Stellvertretern stattfinden.

### **§ 3. Der Landesparteitag**

- (1) Der Landesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Landesebene.
- (2) Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Parteimitglieder es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied in Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.
- (3) Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht nur persönlich wahrnehmen.
- (4) Ist der Landesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher Landesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.
- (5) Aufgaben des Landesparteitages:
  - (a) Der Landesparteitag beschließt über die Grundlinien und Ausrichtung des Landesverbandes.
  - (b) Er beschließt über die Auflösung.
  - (c) Er wählt die Mitglieder des Landesvorstandes.
  - (d) Der Landesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.
- (6) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und den anwesenden Vorsitzenden oder dem\*der stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den\*die Wahlleiter\*in und mindestens zwei Wahlhelfer\*innen unterschrieben und dem Protokoll beigefügt.

- (7) Der Parteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer\*innen. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Parteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das PartG eingehalten werden. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Landesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer\*innen ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Landesvorstandes.
- (8) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsordnung ganz oder teilweise der Satzung widersprechen, so hat die Satzung Vorrang. Die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsordnung wird dadurch nicht berührt.
- (9) Die Entscheidungen des Landesparteitags werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, es sei denn es ist in der Satzung oder in der Geschäftsordnung etwas anderes geregelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

#### **§ 4. Bundessatzung und Ordnungen**

Darüber hinaus gilt die Satzung der Bundespartei inklusive der Anhänge und Ordnungen von Satzungsrang in ihrer jeweils letzten gültigen Fassung. Im Konfliktfall gilt die Bundessatzung.